

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 29. Januar 2015	Nr. 13
------	------------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 101
(mit Vorhabenplan 101) zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“
für ein Gebiet in Bremen-Vegesack auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-
Straße 32 sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171**

Vom 27. Januar 2015

Die Stadtbürgerschaft hat am 20. Januar 2015 die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 101 (mit Vorhabenplan 101) zum Vorhaben „Wohnbebauung Kleine Breite“ für ein Gebiet in Bremen-Vegesack auf dem Grundstück Friedrich-Lürssen-Straße 32 sowie dem Flurstück 215/10 der Flur VR 171 beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlfis-Straße 62, Zi. 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 27. Januar 2015

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.